

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

174. Auszug aus der Registrate des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Nachdem sich die Spannung zwischen internationaler und binnenländischer Kaufkraft der Mark mehr und mehr ausgleicht, wie es sich für den Buchhandel in der Minderung des Abstandes zwischen Schlüsselzahl- und Währungspreisen äußert, gewinnt der § 5, Abs. 2 der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen für immer zahlreichere Auslandsgebiete Bedeutung. Er gilt heute bereits für alle Länder, deren Währung Deutschland gegenüber nicht höher steht als der Schweizer Franken.

Wir weisen deshalb darauf hin, daß in allen Fällen, wo danach Bücher ins Ausland zum deutschen Preis verkauft werden können, kein Anspruch auf Sondervergütung besteht.

Zur Vermeidung des Risikos der Geldentwertung empfehlen wir dabei Ausstellen der Rechnungen in deutscher Währung und Umrechnung in die Währung des Bestimmungslandes zum Kurs des Tages der Absendung.

2. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben den Buchhandel gezwungen, die Schlüsselzahl der Geldentwertung besser als bisher anzupassen. Bei dieser Erhöhung halten wir jetzt den Zeitpunkt für eine strenge und allgemeine Einhaltung des § 17 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung für gekommen. Wir ersuchen den Verlag, künftighin alle besonderen auf der Sendung lastenden Spesen, insbesondere solche für Verpackung, nicht mehr zu berechnen.

3. Zahlreiche Klagen aus den Kreisen des Sortiments über verzögerte Bestellungen von einzelnen Verlagsgesellschaften veranlassen uns, an unsere Verlegermitglieder die Bitte zu richten, Bestellungen so bald als möglich zur Ausführung zu bringen, um dem Sortiment durch Verzögerungen nicht ein erhöhtes Risiko infolge der Geldentwertung aufzubürden.

Geldentwertung und Bilanz.

Von Dipl.-Kaufm. Hermann Gaffert,
i. H. R. Oldenbourg, Verlagsb., München.

(Fortsetzung zu Nr. 189 u. 190.)

3. Schmalenbachs Vortrag über »Steuerliche Behandlung der Scheingewinne«. Seine Bilanzierung in Goldmark.

a) Anlässlich der ersten betriebswirtschaftlichen Tagung, veranstaltet von der »Gesellschaft für privatwirtschaftliche Ausbildung« in Frankfurt a. M. am 25. und 26. November 1921, hielt Prof. Dr. Schmalenbach-Köln einen Vortrag über »Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne«^{*)}. Obwohl der Inhalt dieses Vortrages durch neuerliche Ausführungen Schmalenbachs z. T. überholt ist, trägt er doch zum Verständnis seiner späteren Vorschläge mit bei.

Die Steuergesetzgebung sucht Scheingewinne besonders bei Anlagen; sie sind aber bei fast allen Aktiven zu finden, wenn schon sie sich bei dauernden Anlagen weniger geltend machen als bei Forderungen, Waren usw. Durch logische Umkehrung gelangt man zu Scheinverlusten, mit anderen Worten, man kann an seinen Schulden verdienen. Die Steuergesetzgebung macht vor Scheingewinnen nicht halt, sondern zieht sie zur Besteuerung heran, als wenn es sich um wirkliche Gewinne handelte.

Zur Bekämpfung dieses Übels müssen die Scheingewinne aus der Erfolgsrechnung ausgemerzt werden. Da Scheingewinne durch Geldwertänderung und Warenwertänderung entstehen, so können beide Einflüsse nicht mit gleichen Mitteln gemessen werden und sind zu sondern. Hier soll das Schwerwiegendere, die Geldentwertung, eine Korrektur erfahren. Zu diesem Zweck sind alle Posten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Dazu braucht man einen Vielfachungsfaktor, einen Index. Der Warenpreisindex erschien Schmalenbach schon damals als der brauchbarste. An einem Beispiel zeigt er, wie die Be-

^{*)} Veröffentlicht unter: »Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung«, Sonderband I, 1. Heft; Verlag: Gustav Fischer, Jena 1922.

handlung der Umrechnung buchhalterisch zu erfolgen hätte. Die Reduktion wird erst bei der Schlussbilanz vorgenommen; die Geschäftsvorfälle werden also nicht berücksichtigt. Die Ausgleichsbeträge der einzelnen Konten nimmt das Geldentwertungsausgleichskonto auf, das auf Bilanzkonto abgeschlossen wird.

Zur Kritik wäre zu bemerken, daß, da nach dem Schmalenbachschen Verfahren auf das Ende des Jahres umgerechnet wird, der Rechnungsabschluss eines jeden Jahres eine andere Rechnungsgrundlage hat. Auf diese Weise werden keine vergleichbaren Resultate geschaffen; auch die Reduktion findet nur am Schlusse des Jahres statt. Die in den einzelnen Umsätzen stehenden Scheingewinne sind nicht eliminiert, sondern nur die in der Schlussbilanz stehenden. Wenn dagegen von Anfang an auf Goldmark reduziert wird, so lassen sich alle Bilanzen untereinander vergleichen. Schmalenbach äußert sich weiter:

Beim Besitzsteuergesetz von 1913, beim Kriegsteuer- oder Kriegsgewinnsteuergesetz vom 21. Juni 1916, beim Kriegsabgabengesetz vom 26. Juli 1918 und beim Vermögenszuwachssteuergesetz vom 10. September 1919 findet sich noch keine Berücksichtigung der Geldentwertung. Das letztere gab jedoch den Anlaß zu einem Zugeständnis des Reichsfinanzministeriums, daß der Vermögenszuwachs bei schwankender Währung nicht durch einfache Unterschiedsrechnung zu ermitteln ist. Daraufhin wurden Rücklagen als steuerfrei zugelassen, wenn

1. ein Aktivum demnächst mit hohen Kosten zu beschaffen ist,
2. dadurch der Gesamtwert des Unternehmens herabgedrückt wird,
3. der herabgedrückte Gesamtwert unter den Wert der Aktiva sinkt und

4. die Behauptung dieser Umstände vorfinden und schlüssig ist. Diese Bedingungen werden gleichzeitig nie eintreffen, insbesondere wird der Zustand nach Punkt 3 nie zu finden sein. Die §§ 33 a, 59 und 59a des Einkommensteuergesetzes gelten für schon beschaffte Gegenstände. Diese dürfen in den Jahren 1920—26 bis auf den gemeinen Wert abgeschrieben werden^{*)}. Die Ersatzbeschaffung hat aber spätestens bis 1927 zu erfolgen. Da das Vermögenszuwachssteuergesetz auch den Scheinvermögenszuwachs erfaßt, handelt es sich dabei um eine Steuer auf das Vermögen selbst.

Gegen eine Reform auf diesem Gebiete macht sich der Widerstand der Arbeitnehmerparteien und des Reichsfinanzministeriums geltend. Zum Schluß faßt Schmalenbach noch einmal zusammen, daß zur Beseitigung des Übels eine Reform der Steuergesetze, des Bilanzrechtes und des Umrechnungs- oder Reduktionsverfahrens erforderlich ist.

b) Die Frage der Goldmarkbilanzregelung durch gesetzliche Maßnahmen wurde zunächst von verschiedenen Handelskammern angeregt. Auf Anregung des Reichswirtschaftsministeriums wurde im Reichswirtschaftsrat Prof. Dr. Schmalenbach mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs und einer Ausführungsverordnung beauftragt. In seinem Mitte Februar 1921 dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Referat über »Goldmarkbilanz«^{**)} stellt Schmalenbach zuerst als Ziele des jährlichen Bücherabschlusses die Erfolgsermittlung und die Feststellung des Vermögensstandes fest. Während im H. G. B. nur von der Vermögensrechnung die Rede ist, hat der Kaufmann größeres Interesse an der Gewinnrechnung. (Vgl. seine dynamische Bilanzlehre!) Eines dieser Ziele müsse zugunsten des anderen Not leiden. Der Kaufmann vernachlässigt die Vermögensrechnung, wie sich bei Geschäftsverkäufen usw. zeigt, wo die Bilanz gegenüber der Neubewertung eine untergeordnete Rolle spielt. Daher geben Bilanzen vor dem Krieg einen leidlich guten Anhalt für die Gewinnrechnung, weniger aber für die Vermögensrechnung.

Schmalenbach faßt nochmals die Wirkungen der Geldentwertung kurz zusammen: Als diese einsetzte, bemerkte der Kaufmann zuerst daran nur die Steigerung der Warenpreise, die er gleich früheren Preisschwankungen behandelte. Dadurch entstanden Fehler in der Gewinnrechnung, die um so größer wurden, je höher die Abschreibungsquoten und je stärker die Geldentwertung war. Durch das Versagen aller bilanzmäßigen Rechnung jedoch sieht sich sowohl der Marktkredit als auch der Darlehns- und Kontokorrentkredit seiner Unterlagen beraubt. Besonders schwerwiegend ist der Übelstand, das Gefühl einer glänzenden Prosperität zu haben, wäh-

^{*)} Das Wesen des »gemeinen Wertes« ist schwer zu bestimmen; in der Literatur herrschen nicht selten gegensätzliche Meinungen. Oberflächlich versteht man darunter denjenigen Wert, der einem Anlagegegenstand unter dem Gesichtspunkte der Weiterführung des Unternehmens am Bilanzstichtage beizumessen ist.

^{**)} In Druck erschienen unter »Betriebswirtschaftliche Zeitfragen«, Heft 1, Verlag Julius Springer, Berlin 1922.